



PayPal & Co: Gebühren beim Einkauf im Online Shop

Beim Einkauf im Online Shop werden häufig mehrere Zahlungsmöglichkeiten angeboten. Verbreitet sind Lastschrift, Sofortüberweisung, Zahlung mit Kreditkarte und zahlen mit PayPal; das Zahlen mit PayPal ist wiederum auf verschiedene Arten möglich. Einige dieser Zahlungsmöglichkeiten sind kostenfrei, für andere werden Gebühren verlangt.

Zu diesem Thema gibt es ein neues Gesetz, und es gibt ein erstes Urteil dazu.

Das neue Gesetz steht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): Nach § 270a BGB dürfen keine Entgelte für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte verlangt werden.

Das erste Urteil dazu kommt vom Landgericht München aus Dezember 2018: Es ging um eine Klage gegen einen Online Shop. Der Shop wurde nach dem Wettbewerbsrecht auf Unterlassung verklagt; er bot 4 Zahlungsmöglichkeiten an; für 2 Zahlungsmöglichkeiten verlangte er zusätzliche Gebühren, nämlich für die Sofortüberweisung und für die Bezahlung mit PayPal.

Die Klage war erfolgreich; das Landgericht sah beide Gebühren als unzulässig an.

Das Urteil ist zum Teil richtig, zum Teil falsch:

Richtig ist, dass für Sofortüberweisungen keine Gebühren verlangt werden dürfen; denn dabei handelt es sich immer um SEPA Überweisungen nach dem neuen § 270a BGB; es spielt dabei keine Rolle, ob die Sofortüberweisung selbst veranlasst wird oder über einen Zahlungsdienstleister erfolgt, der die Verbindung mit dem Konto des Kunden herstellt.

Falsch ist, dass für Zahlungen mit PayPal keine Gebühren verlangt werden dürfen; denn bei Zahlungen über PayPal handelt es sich gerade nicht um SEPA Überweisungen des Kunden an den Online Shop nach § 270a BGB.

Die Zahlungswege sind hier anders, als bei der Sofortüberweisung: Bei der Sofortüberweisung zahlt der Kunde an den Online Shop; bei Zahlung mit PayPal zahlt der Kunde an PayPal, und PayPal zahlt an den Online Shop.

PayPal verbietet in seinen Verträgen mit den Online Shops übrigens, dass diese bei Zahlungen über PayPal zusätzliche Gebühren verlangen. Aber rein rechtlich kann sich der Kunde nicht darauf berufen; in seinem Vertrag mit PayPal steht davon nichts.

Konsequenzen:

Gegenüber Online Shops sollte man sich auch bei PayPal Zahlungen darauf berufen, dass zusätzliche Gebühren unwirksam sind; dabei kann auch auf das (insoweit falsche) Urteil des Landgerichts München verwiesen werden; immerhin hat der dort verklagte Online Shop sofort auch die zusätzlichen Gebühren für PayPal Zahlungen gestrichen.

Und bis es vielleicht irgendwann einmal ein zu PayPal Zahlungen richtiges Urteil gibt, hat sich das Problem praktisch wohl längst erledigt. Die ohnehin schwer verständlichen Zusatzgebühren werden wohl vom Markt verschwinden.